

Federführung: Bürgeramt	Datum: 23.08.2021
-------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	04.10.2021	öffentlich

### TAGESORDNUNG:

#### **Kinderbetreuung; Übernahme des kommunalen Anteils des Elternbeitragsersatzes für die Monate Januar bis Mai 2021**

Aufgrund der Corona Pandemie mussten die Kindertageseinrichtungen in den letzten 1 ½ Jahren teilweise schließen. Viele Eltern haben auch aufgrund eines Appells ihre Kinder selbst betreut. Deshalb erfolgte durch den Freistaat Bayern eine 100%ige Erstattung der Elternbeiträge für die Monate April bis Juni 2020.

Anders als 2020 übernimmt der Freistaat Bayern jedoch im Jahr 2021 für die Monate Januar bis Mai nicht den vollen Pauschalbetrag des Elternbeitragsersatzes sondern nur einen Anteil von 70 Prozent, sodass die restlichen 30 Prozent (ca. 50.000,00 €) lt. dem Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden die Gemeinden im Rahmen einer freiwilligen kommunalen Mitfinanzierung tragen sollen.

Der Beitragsersatz gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 für die Monate Januar 2021 bis Mai 2021.

Der Beitragsersatz beträgt für

- Krippenkinder: 300 Euro, davon trägt der Freistaat 240 Euro.
- Kindergartenkinder: 50 Euro (zusätzlich zum Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro), d.h. Entlastung um 150 Euro, davon trägt der Freistaat neben dem Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro weitere 35 Euro.
- Schulkinder: 100 Euro, davon trägt der Freistaat 70 Euro.
- Kinder in Kindertagespflegestelle: 200 Euro, davon trägt der Freistaat 140 Euro.

Der Beitragsersatz hat folgende Voraussetzungen:

- Die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle wird nach dem BayKiBiG gefördert.
- Es wurden für Kinder, die die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle an **nicht mehr als fünf Tagen (Bagatelregelung) im betreffenden Monat besucht haben, tatsächlich keine Elternbeiträge erhoben**. Wenn die Elternbeiträge bereits erhoben wurden, so werden diese bis zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt vollständig zurückerstattet.
- Entscheidet sich ein Träger bzw. eine Kindertagespflegestelle dazu, am Beitragsersatz teilzunehmen, so muss dies für alle Kinder gelten, die im jeweiligen Monat an nicht mehr als fünf Tagen betreut wurden. Ein Träger bzw. eine Kindertagespflegestelle kann sich nicht dafür

entscheiden, den Beitragsersatz nur für einzelne Kinder oder einzelne Altersgruppen zu beantragen.

- Um die Abrechnung möglichst unbürokratisch gestalten zu können, wird die kommunale Mitfinanzierung keine formelle Fördervoraussetzung für den staatlichen Beitragsersatz sein. Dies ermöglicht in jeder Kommune vor Ort eine flexible Umsetzung der mit den Kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten kommunalen Mitfinanzierung.

Zwischenzeitlich liegen diesbezüglich mehrere Anfragen von Altdorfer Kita-Trägern vor.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sacherhalt stimmt einer Übernahme des kommunalen Mitfinanzierungsanteils (30 Prozent) am staatlichen Elternbeitragsersatz für die Monate Januar bis Mai 2021 zu. Die außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von ca. 50.000,00 € werden genehmigt.